

Wahlbezirk (Name oder Nummer)
Gemeinde – Markt – Stadt
Landkreis Landkreis Regensburg
Wahlkreis (Nummer und Name) 233 - Regensburg
Freistaat Bayern
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen.

**Nur auszufüllen
in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift**

<input type="checkbox"/> Abgabe an Wahlbezirk	(Name oder Nr.)
<input type="checkbox"/> Aufnahme von Wahlbezirk	(Name oder Nr.)
<input type="checkbox"/> Allgemeiner Wahlbezirk	
<input type="checkbox"/> Sonderwahlbezirk	
<input type="checkbox"/> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand	

**WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl
für die Bundestagswahl
am 26. September 2021**

Diese Wahlniederschrift ist bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

1. Wahlvorstand

Zur Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion ¹⁾ als
1.			Wahlvorsteher
2.			stellvertretender Wahlvorsteher
3.			Schifführer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer
6.			Beisitzer
7.			Beisitzer
8.			Beisitzer
9.			Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

¹⁾ Anmerkung:
Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Schifführer“, „Beisitzer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d). Für die im weiteren Text verwendeten Bezeichnungen „Wähler“, „Bewerber“ und „Beauftragter“ ist dies ebenso zu verstehen.

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Aushang:

Stimmzettel (Muster)

Kopie Wahlbekanntmachung

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen

Zahl der Tische mit Sichtblenden

Zahl der Nebenräume

2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

Zahl der Wahlurnen

versiegelt.

verschlossen;
der Wahlvorsteher nahm den / die Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

Uhrzeit

Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe: Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder "W" eintrug.

Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde / Stadt; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe: Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde / Stadt am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder "W" eintrug.

Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom

Bezeichnung

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist / sind:

Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin / des Wahlscheininhabers sowie Wahlscheinnummer eintragen

Anlage Nr.

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als _____ beigefügt.

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk war

kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)

ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Wahlbezirk befindet / befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 8 BWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands / der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der / den dieser Niederschrift als

Anlage(n) Nr. _____ bis Nr. _____ beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde / Stadt bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

- Im Sonderwahlbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

waren nicht zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen.

Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis Nr. beigelegt sind.

- am Nachmittag zeichnete sich aufgrund der Wahlbeteiligung ab, dass voraussichtlich weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgeben werden.
Der Wahlvorsteher verständigte (zur Einleitung eines Verfahrens nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO) darüber die Gemeinde / Stadt.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher

um Uhrzeit Uhr Minuten die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

2.11 Stimmabgabe von weniger als 50 Wählern

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Kreiswahlleiters gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).

betroffen (siehe auch 2.9)

[Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben waren.]

Die Anordnung wurde um Uhrzeit Uhr von

Erteilung der Anordnung von erteilt.

Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

2.11.1 Abgabe

Weniger als 50 Wähler haben ihre Stimme abgegeben:

Stimmabgabevermerke
laut Wählerverzeichnis:

Zahl

Zahl

Eingenommene Wahlscheine:

Das Wahlergebnis wird von dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand des Wahlbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

Nummer oder Bezeichnung des aufnehmenden Wahlvorstands

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen / versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/50 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung.

Uhrzeit

Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um

Uhr

Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.8 und 5.9 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen.

Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

2.11.2 Aufnahme

Vor dem Wahlvorstand des Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand)

Nummer oder Bezeichnung des abgebenden Wahlvorstands

haben weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben.

Auf Anordnung des Kreiswahlleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt.

Die verschlossene / versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck V1/50) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen.

Uhrzeit

Die Entgegennahme erfolgte um

Uhr

Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten wurden die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, den Abschlussbeurkundungen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebender Wahlvorstand):

Familienname, Vorname, Tätigkeit

Schriftführer (abgebender Wahlvorstand):

Familienname, Vorname, Tätigkeit

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers / des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des beweglichen Wahlvorstands / der beweglichen Wahlvorstände vermischt.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

b) + c) **zusammen** ergab

Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer

Die Gesamtzahl b) + c) war um kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Gründe (Bitte erläutern)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

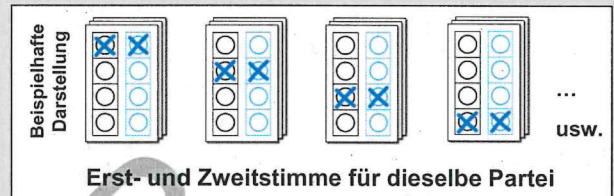
die Zahl der Wahlberechtigten hinten in **Abschnitt 4** unter **A1**, **A2** und **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

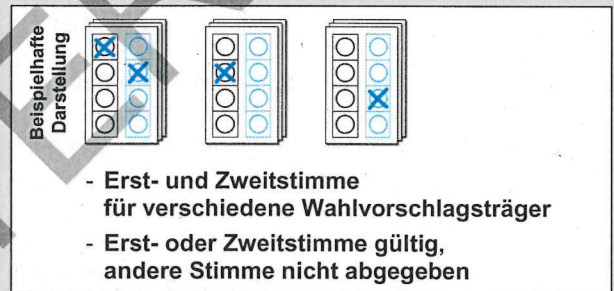
3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

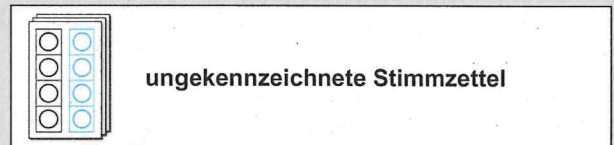
- 3.4.1 a) Die **nach den Landeslisten getrennten Stapel** mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war



- b) einen **gemeinsamen Stapel** mit
- den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren
- und
- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,



- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln



- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.



Der Stapel zu **d)** wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt.

Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier **beide** Stimmen **ungültig** sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

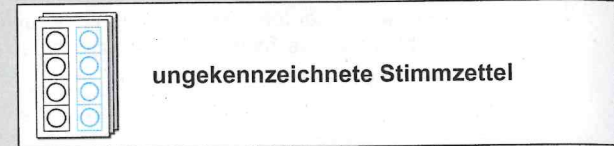
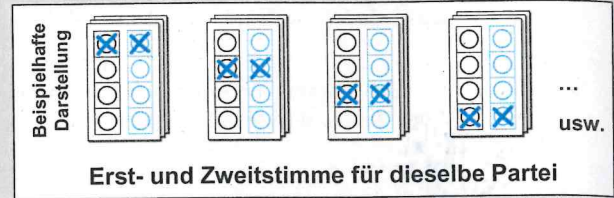
die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.



(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach **b)** gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.



- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war.

Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel.

Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu **d)** bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **b)** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen.

Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

= Zeile C in Abschnitt 4

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

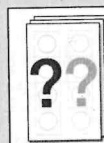
Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren.

Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war.

Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.



bedenkliche Stimmzettel

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen.

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die **Erst- und die Zweitstimme** oder **nur die Erststimme** abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die **ungekennzeichneten** Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlage unter den fortlaufenden Nummern

Nr.

bis

Nr.

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen													
Wahlkreis			Gemeinde					Wahlbezirk			Art		
1-3			4-9					10-13			14		

4. Wahlergebnis

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Hinweise:

Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

- A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk "W" (Wahlschein)
- A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk "W" (Wahlschein)
- A1 + A2** Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragene Wahlberechtigte

- B** Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a))
- B1** darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c))

01					
02					
04					

05					
06					

[Abschnitt 4 "Wahlergebnis" wird auf den nächsten beiden Seiten fortgesetzt.]

4. Wahlergebnis (Fortsetzung)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				10	

Gültige Erststimmen:

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber <small>Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei / bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -</small>	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
D1	Aumer, Peter CSU				11	
D2	Dr. Wagner, Carolin SPD				12	
D3	Arnold, Dieter AfD				13	
D4	Lechte, Ulrich FDP				14	
D5	Schmidt, Stefan GRÜNE				15	
D6	Schreiber, Eva-Maria DIE LINKE				16	
D7	Rößler, Rainer-Michael FREIE WÄHLER				17	
D8	Fischer, Robert ÖDP				18	
D10	Schambeck, Andreas BP				20	
D11	Freund, Romy Die PARTEI				21	
D18	Brunschweiger, Jörg dieBasis				28	
D22	Gruber, Roland Heinrich LKR				32	
D27	Friedl, Jakob Malkampf für das Klima				37	
D	Gültige Erststimmen insgesamt				50	

4. Wahlergebnis (Fortsetzung)

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe **E** + **F** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				60	

Gültige Zweitstimmen:

	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei <small>Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -</small>	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
F1	CSU				61	
F2	SPD				62	
F3	AfD				63	
F4	FDP				64	
F5	GRÜNE				65	
F6	DIE LINKE				66	
F7	FREIE WÄHLER				67	
F8	ÖDP				68	
F9	Tierschutzpartei				69	
F10	BP				70	
F11	Die PARTEI				71	
F12	PIRATEN				72	
F13	NPD				73	
F14	V-Partei ³				74	
F15	Gesundheitsforschung				75	
F16	MLPD				76	
F17	DKP				77	
F18	dieBasis				78	
F19	Bündnis C				79	
F20	III. Weg				80	
F21	du.				81	
F22	LKR				82	
F23	Die Humanisten				83	
F24	Team Todenhöfer				84	
F25	UNABHÄNGIGE				85	
F26	Volt				86	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				99	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Nr. 5.1 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:

Ggf. Beiblatt / Beiblätter verwenden und als Anlage(n) nach Nr. 5.9 beifügen

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

Nr. 5.2 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

nicht beantragt (weiter bei 5.3).

beantragt von dem / den Mitglied(ern) des Wahlvorstands:

Vor- und Familienname(n)

weil:

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Nr. 5.3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung (V3/WV)** übertragen und auf schnellstem Wege

Bitte Art der Übermittlung eintragen (z.B. telefonisch)

Bitte Empfänger eintragen

an

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

(gemäß Reihenfolge nach Nr. 1)

1. Der Wahlvorsteher

X

Unterschrift

2. Der stellvertretende Wahlvorsteher

X

Unterschrift

3. Der Schriftführer

X

Unterschrift

4.

X

Unterschrift

5.

X

Unterschrift

6.

X

Unterschrift

7.

X

Unterschrift

8.

X

Unterschrift

9.

X

Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

nicht verweigert.

von dem / den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert:

Vor- und Familienname(n)

weil:

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nr. 5.8 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde / Stadt, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Nr. 5.9 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeinde / Stadt wurden am , um Uhr , übergeben

- diese Wahl Niederschrift V1 mit Anlagen

- ♦ evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse,
- ♦ personelle Zusammensetzung evtl. eingerichteter beweglicher Wahlvorstände,
- ♦ evtl. umfangreichere Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine,
- ♦ beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Wahlscheine,
- ♦ evtl. Aufstellung der abzugebenden / aufzunehmenden Wahlunterlagen (V1/50),

mit Versandvordruck V8 bzw. in Versandtasche T8,

- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,

- das Wählerverzeichnis,

- die Wahlurne(n) – mit Schloss und Schlüssel – sowie

- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde / Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

X Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeinde / Stadt wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am , um Uhr , auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Der Beauftragte der Gemeinde / Stadt

X Unterschrift

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.